

Platzordnung

1. Für Badegäste ist der Platz zwischen 09:00Uhr und 19:00 Uhr geöffnet.
Bade- bzw. Tagesgäste zahlen den Eintritt bitte bei der Aufsicht (+41 77 447 16 38).
Der Zeltplatz beim Aschbach am Greifensee in der Gemeinde Maur ist Eigentum der Genossenschaft Naturfreunde-Zeltplatz am Greifensee
2. Der Zeltplatz ist ab Beginn der Frühlingsschulferien der Stadt Zürich bis zum Knabenschiessen Montag geöffnet. In der übrigen Zeit ist das Campieren nicht gestattet.
3. Nachtruhe:
→ Sonntag bis Donnerstag von 22.30 bis 07.00 Uhr
→ Freitag, Samstag und vor Feiertagen von 23.30 bis 07.00 Uhr,
→ 1. August von 02.00 bis 07.00 Uhr
4. Elektronische Geräte mit Lautsprechern wie Fernseher, Radios usw. dürfen nur mit Kopfhörer betrieben werden. Das Halten von giftigen Amphibien und Reptilien, Papageien, Hunden, Katzen und anderen grösseren Tiere ist auf dem Platz nicht gestattet. Begleithunde für Menschen mit speziellen Bedürfnissen sind erlaubt. Kleintiere müssen in entsprechenden Käfigen gehalten werden. Fussball und andere Spiele oder Spielgeräte die Zelte beschädigen können, sind auf dem ganzen Areal verboten. Ballspiele sind im Volleyballfeld erlaubt. Das Schutznetz muss aufgestellt werden und danach wieder entfernt werden.
5. Für das Auf- und Abladen des Zeltmaterials steht die Zufahrt bis zur Abschrankung offen. Der Zeltplatz darf mit keinerlei privaten Fahrzeugen befahren werden. Für den Transport des Zeltmaterials stehen Anhänger des Zeltplatzes zur Verfügung.
6. Benützer von Booten und Surfern verweisen wir auf die kantonale Verordnung. Surfen von unserem Platz aus ist nur für Zelter und deren Gäste erlaubt.
7. Ohne Bewilligung des Vorstandes dürfen auf dem Zeltplatz keine Veränderungen vorgenommen werden.
8. Der Inhaber der Saisonkarte ist dafür verantwortlich, dass während der Saison der Rasen direkt um sein Zelt regelmässig gemäht wird und der Boden des zugewiesenen Saisonplatzes bis spätestens am Samstag vor

dem Bettag aufgehackt und angesät ist. Der Rasenmäher und die Grassamen werden vom Zeltplatz zur Verfügung gestellt.

9. Es dürfen nur Zelte aufgestellt werden. Kein Stellplatz lässt Zelte zu, die breiter sind als 5m. Unterbauten sind unsichtbar zu halten.
10. Die Zufahrt und das Parkieren von Autos ist nur vorwärts, **mit gültiger Parkkarte** auf den dafür vorgesehenen Feldern gestattet.

Es kann pro Zelt nur eine Dauerparkkarte gelöst werden. Diese Parkkarte ist nur gültig für ein Auto des auf der Parkkarte aufgeführten Zeltplatzes (inkl. eigene Gäste). Sie darf nicht an andere Zeltplätze und/oder deren Gäste weitergegeben werden.

In Absprache mit der Aufsicht können auch Autos ohne Dauerparkkarte (Jahreszelter, Passanten oder Gäste) parkiert werden. Ab 3h müssen für diese Autos eine Parkkarte bei der Ankunft gelöst werden.

Für Invalide wird ein spezieller Parkplatz bezeichnet.

Die Parkkarte ist im Heck des Autos gut sichtbar zu platzieren. Wenn alle Parkplätze besetzt sind, besteht auch für ein Auto mit Parkkarte kein Parkrecht.

Das regelmässige Übernachten auf dem Parkplatz ist untersagt.

11. Glas, Metall und PET kann in der Wohngemeinde kostenlos entsorgt werden. Sämtliche Abwasser dürfen nur an den speziellen sanitären Anlagen entsorgt werden. Das Füttern von Wildtieren und Vögeln sollte unterlassen werden. Speisereste und Abfälle sind mit einem Kehrriechtsack im Container zu entsorgen.
12. Der Schilfgürtel ist vollständig geschützt. Das Betreten des Schilfgürtels, das Streuen von Grüngut und das Entsorgen von Kompost oder Torf aus z.B. Blumentöpfen ist streng untersagt.
13. Offenes Feuern ist nur an der bezeichneten Feuerstelle erlaubt. Zum Grillieren vor dem Zelt sind nur Typengeprüfte Holzkohlen- und Gasgrille erlaubt. Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem ganzen Zeltplatz, sowie in den angrenzenden Feldern, aus Sicherheitsgründen untersagt. Am 1. August sind bengalische Zündhölzer, Vulkane o.ä. an speziell bezeichneten Ort gestattet
14. Platzbenützer, die gegen die Platzordnung verstossen oder durch Ihr Benehmen das Ansehen der Naturfreunde schädigen, werden vom Platz gewiesen. Die Abgabe einer weiteren Saisonkarte kann verweigert werden.

Die Zeltler sind verpflichtet, ihre Besucher auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen.